

Berlin, 23. Febr. [Vereinigte deutsche Lederfabrikanten Actien-Gesellschaft.] Wochenbericht. Der Bedarf für alle zum Militär-Bedarf geeigneten Ledersorten bleibt andauernd sehr reger und werden für Deutschlandsohlleder, lohgar und bearbeitet und für schlanke bessere schnittrunde Fahlleder sehr hohe Preise bezahlt, für erstere bis 135 und für letztere bis 180. Ebenso sind starke Sohlleder und auch für hiesigen Schnitt geeignete Sortiments zu guten Preisen gesucht. Branne Kipse in besserer Waare haben lebhaften Begeh und werden die ankommenden Partien zu anmirten Preisen neuerdings aus dem Markt genommen, wobei für feine Waare bis 160 und 170, für mittlere 140 bis 145 erzielt wird, Pantinen sind demgegenüber etwas ruhiger. Wildbrandsohlleder, namentlich in leichterer Waare, ist zum Ersatz für deutsche, die für den Civilbedarf kaum noch zu haben sind, zu gestiegenen Preisen ebenfalls lebhaft gefragt. Die Ankünfte lassen in allen Artikeln stark zu wünschen übrig und ist erst beim Eintritt andauernd milderen Wetters wieder auf ein regelmässiges Geschäft zu rechnen, inzwischen sind Zufuhren sehr erwünscht.

Ratibor, 23. Febr. [Marktbericht von E. Lustig.] Durch die Aufkäuferi ausserhalb der Stadt war die Zufuhr zum heutigen Wochenmarkt gering. Es wurde gezahlt: Weizen 15,00—15,30 Mark, Roggen 11,20—11,40 M., Gerste 9,00—11,45 M., Hafer 9,20—9,80 Mark, rothe Kleesaat 54,00 bis 30,00 Mark bei geringer Auswahl. Alles per 100 Klg.

Ungarische Creditbank. Verkäufe, welche gestern an der Wiener Börse für Budapest Rechnung in den Actien der Ungarischen Creditbank vorgenommen wurden, lassen, wie die „Pr.“ meint, vermuthen, dass die Dividende pro 1887 die Höhe des vorjährigen Ertrages, nämlich 18 Fl., nicht erreichen werde. In der That wird der Coupon der Ungarischen Credit-Actien diesmal nur mit 16 Fl. taxirt. Bekanntlich ist schon die Semestralbilanz der Ungarischen Creditbank hinter dem Vorjahre um 50000 Fl. zurückgeblieben.

Vereinigung der Magerkohlenzechen. Der „Rh.-Westf. Ztg.“ wird aus Aplerbeck, 20. Febr., geschrieben: Nachdem die hiesigen Magerkohlenzechen bereits vor einiger Zeit der Essener Vereinigung für Ziegel- und Kalkkohlen beigetreten sind, haben dieselben heute unter sich eine ähnliche Vereinbarung behufs besserer Verwerthung ihrer Producte getroffen, wie sie unter den Flammkohlenzechen des Gelsenkirchener Reviers schon seit Jahren mit Erfolg besteht. Die Ausführung einer solchen Vereinigung war hier mit weniger Schwierigkeiten verbunden, weil es nur fünf Zechen sind, und zwar „Caroline“, „Mark“, „Margaretha“, „Bickfeld“ und „Freie Vogel“, welche Magerkohle fördern und damit den östlichen Markt fast ganz beherrschen. Die Vereinigung ist zunächst für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem 1. April d. J. bis 1. April nächsten Jahres, festgeschlossen. Die Preisfeststellung betrifft vorwiegend die Separationsproducte, welche als sogenannte Salonkohle sich seit Jahren auf dem Kohlenmarkte beliebt gemacht haben und immer mehr Verwendung als Hausbrandkohle finden, besonders da sie sich auch für amerikanische Oefen eignen.

Der Herstellungspreis in den Bilanzen der Actien-Gesellschaften. Die viel erörterte Frage, ob in den Bilanzen von Fabrik-Unternehmungen auf Actien dem Herstellungspreise des Bestandes eigener Fabrikate die Generalunkosten, oder welcher Theil derselben hinzugeschlagen werden darf, kommt jedes Jahr bei Aufstellung der Bilanzen von Neuem zur Discussion. In Folge dessen ist neuerdings ein Mitglied der höheren Gerichtshöfe in Baden zur Abgabe eines Gutachtens veranlasst worden, welches zur Kenntniss der „Frankf. Ztg.“ gelangt ist. Nach den Artikeln 185 a bzw. 239 b H. G. B. dürfen bekanntlich Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu diesen Bilanzirt werden, jedoch nicht über dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise; der letztere bildet also die höchste Grenze. Eine nähere Definition des Anschaffungs- oder Herstellungspreises ist aber der Thatfrage des einzelnen Falles überlassen. Das Gutachten vertritt nun die Meinung, dass dem Herstellungspreise ebensowenig die Generalunkosten zugeschlagen werden dürfen, wie man dies etwa für den Anschaffungspreis thun würde. Auch das Buch von Dr. Simon hebt hervor, dass die Generalunkosten grösstentheils gar nicht durch die Fabrikation entstehen; sie müssen auch verausgabt werden, wenn nicht fabricirt wird. Das Gutachten fügt hinzu, dass der Gehalt des technischen Directors gewiss ebenso wie der des kaufmännischen als Ausgabe verbucht werden muss und nicht wieder in der Einnahme erscheinen darf, wie es ebenso unzulässig wäre, wenn die für Abmätzung erfolgenden Abschreibungen durch Aufschlag auf das Fabrikationsconto geradezu neutralisirt würden. Ueberhaupt plaidirt das Gutachten für die strengere Auffassung und macht aufmerksam, dass für das unfertige Fabrikat sogar streitig ist, ob die darauf bisher bezahlten Löhne zum Herstellungspreise gerechnet werden dürfen oder nicht.

weil das Halbfabrikat nicht Betriebszweck ist, nur der Anschaffungspreis des Materials in Ansatz kommen soll. Im Einzelnen glaubt das Gutachten, dass Schmieröl und Fette als Hilfsstoffe wie Rohstoffe zu behandeln, dem Herstellungspreise also zuzurechnen seien, ebenso Putzwolle, Talg, Cokes, auch Porti etc., welche für Beschaffung von Materialien verausgabt werden, desgleichen verbrauchte Werkzeuge, ferner Kohlen, Gas und ähnliche Ausgaben, soweit sie für die eigentliche Fabrikation verwendet wurden, und — darauf legt das Gutachten besonderen Werth — sofern der die Werkstätten betreffende Theil solcher Ausgaben schon im Laufe des Jahres auf ein besonderes Conto gebucht wurde. Eine nachträgliche Ausscheidung aus dem allgemeinen Unkostenconto sei nicht für zulässig zu erachten. Die Kosten für Versicherung der Gebäude, die Steuern, die Gehälter für den technischen Director, die Kosten der Lohnverrechnung, die betreffende Buchführungscontrole, Reparaturen der Gebäude und namentlich die Verzinsung des Anlagecapitals für das Fabrikgebäude und die Maschinen, sowie die Abschreibungen für Abmätzung können nicht dem Herstellungspreise hinzugeschlagen werden, auch nicht das Material, welches für Herstellung der Werkzeuge, Einrichtungen, Modelle etc. verwendet wird, so wenig als man das Herstellungsconto etwa mit dem den Fabrikpferden gereichten Futter belasten könnte.

Brantweinsteuer. Von mehreren Besitzern kleiner landwirthschaftlicher Brennereien in Ostpreussen waren an den Reichstag Petitionen gerichtet worden, in welchen zwar das grosse Wohlwollen anerkannt wird, mit dem gerade diese Besitzer bei Erlass des neuen Brantweinsteuergesetzes behandelt worden sind, indessen auch um die Beseitigung verschiedener, mit dem Gesetz verbundener Nachteile ersucht wird. In der Sitzung der Petitions-Commission, in welcher diese Angelegenheit zur Verhandlung stand, wurde seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen, wie gerade die Fürsorge für die kleinen Brennereibetriebe im Verhältniss zu den grossen eine der wesentlichen Grundlagen bilde, auf welchen das vorjährige Brantweinsteuergesetz beruhe, und dass dieselbe namentlich in einer erheblichen Ermässigung der Maischbottichsteuer für die Brennereien beschränkter Umfangs bethätigt worden sei. Während diese Brennereien früher $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Steuersatzes zu entrichten gehabt hätten, wurde die Steuer jetzt nur noch mit $\frac{1}{10}$ von ihnen erhoben. Von der in § 13 des Brantweinsteuergesetzes denjenigen Brennereien, welche nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum in einem Betriebsjahre bemessen, gewährten Möglichkeit der Steuererhebung im Wege der Abfindung werde in ganz Preussen im ausgedehntesten Masse Anwendung gemacht. Allerdings habe sich in einzelnen Bezirken die Nothwendigkeit, Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen, herausgestellt; so hätten sich die Steuerbehörden in Ostpreussen genöthigt gesehen, in einer Reihe von Fällen von der Abfindung abzugehen, weil sie nach Lage der speciellen Verhältnisse das Steueraufkommen als hierdurch nicht genügend gesichert betrachteten hätten. Es sei ferner bei der Bemessung des auf die einzelnen Brennereikategorien entfallenden Contingents nach Verhältniss der gezahlten Steuern nicht übersehen worden, dass die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien früher eine ermässigte Steuer gezahlt hätten, es habe vielmehr nur der Gerechtigkeit entsprochen, sie gleichwohl nach denselben Grundsätzen wie die grösseren Brennereien zu contingentiren, da sie, bei ihrer notorisch geringeren Alkoholausbeute, dennoch den mindestens gleichen Procentsatz ihrer Gesamtproduction künftig zum niedrigeren Abgabesatz würden herstellen können, wie die grossen Brennereien. Es sei und werde überhaupt seitens der verbündeten Regierungen auf das Fortbestehen der kleinen Brennereien sehr ernstlich Bedacht genommen, das von den letzteren gezeigte Verlangen nach Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen sei indessen verfrüht. Zunächst müsse der Uebergangszustand überwunden werden, ehe man zu neuen gesetzlichen Massnahmen schreiten dürfe. Andernfalls läge die Gefahr nahe, dass Bestimmungen getroffen würden, die sich schon binnen Kurzem als verfehlt und der Abänderung bedürftig erweisen würden. Dieser beständige Wechsel aber würde ernste Nachteile im Gefolge haben. In der Discussion über die Petitionen wurde aus dem Schoosse der Commission ausdrücklich constatirt, dass gegen die verbündeten Regierungen nicht behauptet werden könne, es sei bei der Contingentirung eine Unterlassung unterlaufen, dagegen war man der Ansicht, dass eine solche vielleicht dem Reichstage zugeschrieben werden dürfe, welcher die Consequenzen bezüglich des Betriebes der kleinen Brennereien nicht völlig übersehen haben dürfte, weil andernfalls Anträge zur Sicherstellung desselben gewiss eingebracht worden wären. Die Petitionen wurden schliesslich mit anderen, welche die sofortige Beseitigung der Contingentirung verlangen, dahin erledigt, dass beschlossen wurde, dem Plenum vorzuschlagen, dieselben dem Herrn Reichskanzler zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen.

Gewerbesteuer auf Läger bei Agenten. Die Handelskammer für Elberfeld lässt dem „B. T.“ ein Exemplar der Eingabe zugehen, die sie an den Fürsten Bismarck als Handelsminister gerichtet hat, um

gegen die neue Interpretation der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1870 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer Einspruch zu erheben. Diese neue Interpretation verlangt, dass die Berliner Agenten, welche auswärtige Fabrikanten vertreten und dort für ihr Geschäft bereits gesetzliche Gewerbesteuer zahlen, die Läger dieser Fabrikanten zum Zweck der Besteuerung declariren. Es werde dadurch für die betreffenden Fabrikanten, die in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. oder an anderen Plätzen Läger bei ihren Agenten unterhalten, eine doppelte oder eventuell vielfache Besteuerung der nur in Elberfeld eingetragenen Firmen herbeigeführt, was mit dem Sinne des Gewerbesteuergesetzes im Widerspruch stehe. In dem Gesetze vom 19. Juli 1861 wurde, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, ausdrücklich bestimmt, dass eine im Inlande gelegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Comptoir dergestalt in Verbindung steht, dass der Verkauf ausschliesslich von dem Comptoir aus stattfindet, mit demselben zusammen nur als ein Geschäft zu betrachten, also auch nur einmal zu veranlagen ist. Ausserdem können nach der Anweisung vom 20. Mai 1876 Gewerbetreibende, welche eine Niederlage oder Ablage haben, deshalb allein, weil gelegentlich auch einige Verkäufe auf der Niederlage vorgenommen werden, nicht doppelt zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Familiennachrichten. Freise, Dr. prakt. Arzt Dr. R. Witte, Conradsbad — Berlin. Verlobt: Fr. Teresa Dettling, Fr. Eduard von Ohlenhoff, Hamburg. Fr. Hedwig Köhlig, Fr. Gymnasiallehrer Dr. Otto Hoffmann, Berlin. Fr. Olga Goltz, Herr Hauptm. Richard Lindner, Berlin. Fr. Gumi. Gestorben: Fr. Hedwig v. Burgsdorff, geb. von Burgsdorff, Frankfurt a. O. Fr. L. Ger. Rath Gustav Wilhelm Wolff, Siegnitz.

Zum Purim-Feste empfiehlt Makronen, Brotkuchen, Tafel-Deffert etc. in bester Qualität [3357] Johann Gottl. Berger, Sonigtuchfabrik. Dhlauerstrasse 54. Filiale: Neue Schweidnitzerstrasse vis-à-vis Galisch Hotel.

Angewandte Fremde: Heinemanns Hotel zur goldenen Gans, Graf v. Strachwitz, Landrath a. D. u. Rgbs., Kamienitz, Graf v. Dohna, t. Kammerherr, Rohnau, Baron v. Saurma-Jeltsch, Majoratsherr, Sternberg, v. Weller, General, n. Gen., Dels, v. Portatius, Landesältester u. Nittmirtz a. D., Schwarzwaldau, v. Uechtritz, Landesältester u. Nittmirtz, Wüßrädlich, v. Glere, Rgbs., Wieslau, Pabel, Hauptmann, Reichenbach, Justen, Rfm., Nachen, Wiblinger, Rfm., Berlin, v. Brodzica, Rfm., Magdeburg, Wenning, Rfm., Bielefeld, Langen, Rfm., Götting, Kerner, Rfm., Nachen, Kreis, Rfm., Mainz, Meyer, Rfm., Hamburg, Köben, Köhlich, Rfm., Köln. Hôtel du Nord vis-à-vis dem Centralbahnhof, Fernsprechstelle Nr. 499, Graf Potinski, Warschau, Dr. Thälheim, prakt. Arzt, Wartenberg, Gieserhardt, n. Fr., Berlin, v. Zoltowski, Posen, Fr. Gehing, nebst Tochter, Delfa, Pohl, Rfm., Trachenberg, Schnege, Rfm., Posen, Deetjen, Rfm., Leipzig, Richter, Rfm., Bischofsweber, Franck, Rfm., Hannover, Hôtel z. Deutschen Hause Wilschstr. Nr. 22, Alie, Stadtrath, n. Gen., Gtag, Veger, Rfm., Stuttgart, Herrmann, Rfm., Dresden, Binca, Rfm., Neufach, Numbafen, Rfm., Hamburg, Bader, Rfm., Stuttgart, Jettich, Rfm., Magdeburg, Gomann, Rfm., Hohenstein, Guntzha I.

Courszettel der Breslauer Börse vom 24. Februar 1888.

Table with multiple columns: Wechsel-Course vom 24. Februar, Amtliche Course (Course von 11—12 1/4), Ausländische Fonds, Inländische Eisenbahn-Stamm-Actien und Stamm-Prioritäts-Actien, Bank-Actien, Industrie-Papiere, Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, Fremde Valuten, and various market prices for commodities like Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kaps, etc.